

Der älteste schweizerische Bundesbrief : zum 700. Jahrestag des Bundes zwischen Freiburg und Bern vom 20. November 1243

Autor(en): **Strahm, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **6 (1944)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-240379>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER ÄLTESTE SCHWEIZERISCHE BUNDESBRIEF

*Zum 700. Jahrestag des Bundes zwischen Freiburg und Bern
vom 20. November 1243.*

Von Hans Strahm.

Am 20. November 1943 jährte sich zum 700. Male ein Ereignis, das wohl wert ist, bei einem solchen Anlasse wieder in Erinnerung gerufen zu werden. Es ist der Jahrestag des ältesten Bundes zwischen den Städten Bern und Freiburg — des ältesten Bundes auf dem Gebiet der heutigen Eidgenossenschaft überhaupt, von dem wir noch zuverlässige und gewisse Kunde haben. Dieses Bündnis zwischen Freiburg und Bern ist zugleich das früheste urkundlich erhaltene Zeugnis für jene Städtebünde, die nach 1250 ganz Westdeutschland als mächtige politische Bewegung ergriffen.

Im Juni 1941 hat man die 750-Jahrfeier der Stadt Bern, und im August desselben Jahres die 650-Jahrfeier der Schweizerischen Eidgenossenschaft festlich gefeiert. Damals wurde mehrfach auf die Tatsache hingewiesen, daß im Jahre 1353 mit dem Beitritt Berns zum Kernbund der östlichen Eidgenossenschaft in den Waldstätten, sich eine westliche Eidgenossenschaft anschloß, die bereits seit mehr als 100 Jahren bestand, und in der sich die spätere Entwicklung schon viel früher abzuzeichnen begann.

Diese *westliche oder burgundische Eidgenossenschaft* geht in ihren Anfängen in die Zeit Herzog Berchtolds von Zähringen zurück. Der Herzog habe — so berichtet Justinger — den beiden Städten Freiburg und Bern befohlen, «*daz si sich nach sinem tode zesamen hielten in gantzer fruntschaft und in brüderlicher wise; won er wölte si also fryen und schaffen gefryet, daz si wol enander mit glimpf und eren bistendig weren und sich mit fruntschaft von einander niemer gescheiden*»¹. In Erneuerung dieses alten Bundes — der nicht mehr vorhanden ist, und vielleicht überhaupt nicht schriftlich verkündet wurde — schlossen die beiden Städte am 20. November des Jahres 1243 zu Murten einen Bündnisvertrag, der noch heute wohlerhalten im bernischen Staatsarchiv verwahrt wird².

¹ Justinger 21, Kap. 31.

² F. II. 241, Nr. 229.

Der Inhalt dieses ältesten schweizerischen Bundesbriefes ist folgender:

«Zu wissen sei allen die diesen Brief ansehen, daß die Burger von Freiburg und von Bern den Wortlaut des geschworenen Bundes³, unter dem sie Eidgenossen waren⁴, sind⁵ und auf ewig sein wollen, einträchtiglich erkennen, und zwar wie folgt:

[1.] Die beiden Städte sollen, solange sie bestehen, sich zur Verteidigung ihrer Rechte und ihres gesetzmäßigen Besitzstandes gegen jede Bedrohung gegenseitig mit Rat und Hilfeleistung unterstützen.

[2.] Davon solle niemand ausgenommen sein als nur ihre Herren, und zwar in folgender Weise: entsteht irgendein Streit zwischen einem der Herren und einer Stadt, dann solle die andere bei ihrem Eide in guten Treuen dafür besorgt sein, daß dieser Streit geschlichtet werde. Gelingt dies nicht, dann soll sie ihren Herrn unterstützen, aber es 14 Tage zuvor der anderen Stadt ankünden, während dieser Zeit sich jeglicher Schädigung enthalten, und erst nach deren Ablauf, vereint mit ihrem Herrn, der anderen Stadt Schaden zufügen dürfen. Wenn der Friede wiederhergestellt ist, dann sollen die beiden Städte innert 14 Tagen zusammenkommen, und die, welche die andere schädigte, soll das Genommene wieder zurückgeben oder den Schaden durch Geld ersetzen. Unter dieser eidlichen Verpflichtung stehen alle mit den Städten verbundene Bundesgenossen, die zu den Rechten der Städte stehen wollen. Diejenigen, welche es anders wollen, sind zur Unterstützung nicht verpflichtet, wenn sie keinen in seinem Unrecht begünstigen wollen.

[3.] Keine der beiden Städte soll einen Herrschaftsherrn als Burger aufnehmen oder irgendeine Bundesgenossenschaft eingehen, ohne den Rat der anderen.

[4.] Hat die eine Stadt der anderen bei irgendeiner Gelegenheit Schaden zugefügt, dann soll dies von der Geschädigten nicht selbst geahndet, sondern bei der anderen als gerichtliche Klage vorgebracht werden. Kann es auf solche Weise nicht wiedergutmacht werden, dann sollen die Räte der beiden Städte auf halbem Wege zusammenkommen, und es nach Recht oder in gütlicher Übereinkunft durch Schiedsspruch entscheiden. Was immer sie darüber beschließen werden, soll von den Parteien unfehlbar befolgt werden.

[5.] Keine der beiden Städte soll der andern Pfandschaft rauben, weil daraus leicht Zwietracht entsteht. Wenn irgendeiner [gegen einen Bürger in der anderen Stadt] eine Forderung zu stellen hat, dann soll er sie in der anderen Stadt einklagen. Wird ihm binnen dreier Tage dort nicht Recht gewährt, und der so Zurückgewiesene beweist dies vor seinem Richter mit zwei Mitbürgern als Zeugen, dann mag er wohl, zur Erwirkung seines Rechts, angemessene Pfandschaft nehmen und sie als rechtmäßig behalten.

³ ... formam iuramenti, sub qua confederati erant, sunt et esse desiderant in perpetuum ... Über den Begriff der forma Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I. 187 § 115, und Karl Meyer, Ursprung der Eidgenossenschaft, ZSG. XXI (1941), 316.

⁴ Die Erneuerung des Bundes, 16. April 1271 (F. II. 775, Nr. 717) fügt hier bei: tempore ducis Bertoldi de Zeringen ...

⁵ Im Original: sunt, nicht sicut wie in F. II. 242, Z. 1.

[6.] Die Bürger beider Städte sollen beiderseits gleiches Recht genießen, ausgenommen, daß jeder in der anderen Stadt Zoll zahlen und für geschuldete Bußen und Strafen dem Richter Gewähr leisten muß.

[7.] Wird einer der beiden Städte an Leuten oder Gütern durch Brandstiftung, Raub, oder sonst auf irgendeine Weise Schaden zugefügt, dann soll diejenige Stadt, die den Schädigern näher gelegen ist, bei ihrem Eide auf jede Weise und sobald als möglich den Schaden rächen. Vermag sie es nicht, dann sollen beide Städte sobald als möglich zusammenkommen, und was sie zu ihrem Nutzen und ihrer Ehre als Wiedergutmachung beschließen, das soll ohne Verzug durchgeführt werden.

[8.] Alle, welche den genannten Städten zugehören und ihrer Rechte teilhaftig sein wollen, und die bisher ihren Eid dazu noch nicht geschworen haben, sollen die getreue Einhaltung dieses Bundes von 10 zu 10 Jahren eidlich erneuern und bestätigen.

Zum Zeugnis dieser Dinge und zur Verurkundung seiner ewigen Geltung wird der gegenwärtige Brief mit den Siegeln der beiden Städte bekräftigt. Gegeben zu Murten, im Jahre des Heils 1243, am Freitag in der Woche nach Martini.»

Dieser Bundesbrief wurde im Doppel ausgefertigt, und zwar in der Weise, daß man auf ein und dasselbe Stück Pergament den gleichlautenden Text, Kopf gegen Kopf gegenübergestellt, zweimal niederschrieb. In der Mitte des Pergaments, also zwischen den beiden Texten, schrieb man irgendeinen Spruch, ein Zitat aus einem Kirchenvater, ein Gebet oder auch oft nur die Buchstaben des Alphabets (sogenanntes Chirograph). Das Pergament wurde sodann beidseitig am Schluß der Texte besiegelt, und bei der feierlichen Aushändigung an die Vertragspartner auseinandergeschnitten, wobei der Schnitt mitten durch den Spruch geführt wurde, der zwischen den beiden Texten geschrieben stand. Jede Partei erhielt somit ein Doppel, dessen Echtheit jederzeit augenfällig durch Zusammenfügen mit dem andern erwiesen werden konnte. Da das Freiburger Doppel nicht mehr erhalten ist⁶, ist der Spruch nicht mehr zu entziffern; denn auf dem einen allein ist er in der Regel nicht lesbar. Nur durch Zusammenfügen beider könnte sein Wortlaut wieder gewonnen werden. Einzig das letzte Wort ist auf dem Berner Doppel soweit erhalten, daß es zu lesen ist. Es ist das Wort «AMEN». Aus den noch erhaltenen Schriftspuren ist zu entnehmen, daß es sich bei diesem Chirograph wahrscheinlich um ein Gebet oder um eine Anrufung gehandelt haben muß.

Die Siegel der beiden Städte Freiburg und Bern, an gewobenen Bändern hängend, sind, wenn auch etwas beschädigt — besonders das Siegel von Freiburg —, so doch noch deutlich erkennbar.

⁶ Freundl. Mitteilung von Prof. H. Rennefahrt. Dagegen ist noch eine deutsche Übersetzung im Freiburger Archiv, EA. I. 370, Nr. 4, Anm.

Dieser älteste bernische — und zugleich älteste schweizerische Bundesbrief bezeichnet sich selbst als *Erneuerung* einer alten Eidgenossenschaft. Er enthält, kurz zusammengefaßt, folgende Punkte:

1. Die Verpflichtung zu gegenseitiger *Hilfeleistung mit Rat und Tat* zur Verteidigung der Rechte und des Besitzstandes der beiden Bundesgenossen Freiburg und Bern.

2. Vorbehalt der *Rechte der Stadtherren im Kriegsfall* und Festsetzung von Kriegs- und Friedensbedingungen für die Städte, falls ein Krieg zwischen den beiden Stadtherren ausbrechen sollte. Stadtherr für Bern war damals Kaiser Friedrich II., für Freiburg die Grafen Hartmann der ältere und Hartmann der jüngere von Kyburg. Ein Konflikt der beiden Stadtherren scheint somit bereits ausgebrochen oder zum mindesten von den beiden Städten als bevorstehend angesehen worden zu sein⁷.

3. Verbot des *Abschlusses von Bündnissen* und der *Aufnahme von Herrschaftsherren* oder Rittern, ohne die gegenseitige Übereinkunft zwischen den beiden Städten. Dieses Verbot der Aufnahme von Rittern in die Stadt, ohne Zustimmung aller Bürger ist verschiedenen Stadtrechten der Zähringer Stadtrechtsfamilie gemeinsam⁸, fehlt aber bezeichnenderweise in Bern und Freiburg.

4. Verbot der *Selbsthilfe* und Unterstellung der Streitigkeiten unter ein *Schiedsgericht*. Dieses Verbot der Selbsthilfe ist eines der vornehmsten Mittel zur Wahrung des Landfriedens, die sich die Städte zur Aufgabe gesetzt hatten. Wir haben außerdem hier in der Forderung des Schiedsgerichts eine der frühesten Festsetzungen dieses Prinzips außergerichtlicher Entscheidung und friedlicher Schlichtung in Streitfällen, das sich später sowohl für das gesamte Recht wie insbesondere für den Bundeskreis der Eidgenossenschaft so fruchtbar auswirkte.

5. Verbot der *eigenmächtigen Pfändung*, bevor der Rechtsweg erschöpft ist. Dieses Verbot der eigenmächtigen Pfändung, wieder ein bedeutsames Mittel zur Sicherung des Landfriedens, bildet einen wesentlichen Bestandteil aller Städtebündnisse und findet sich auch in den späteren eidgenössischen Bundesbriefen⁹.

⁷ Was angesichts der damaligen politischen Lage sehr naheliegend war.

⁸ Freiburg i. Br. Art. 15 und 18, Stadtrodel Art. 36 (Gaupp); Dießenhofen Art. 12 (Welti); Bremgarten Art. 1 (Rq. Aargau I/4); Aarau Art. 1 (Merz); Sursee Art. 14 (Liebenau). Über einen Grund dieses Vorbehaltes vgl. Welti, Rq. Bern I/1, S. XLI.

Wohl infolge dieser Abmachung erklären Schultheiß und Rat von Freiburg noch 1317, daß sie mit der Aufnahme des Comturs des Hauses Sumiswald in das Berner Bürgerrecht einverstanden seien (F. IV. 752, Nr. 734). — Durch dieses Verbot konnte eine unerwünschte militärische Einflußnahme oder «Einquartierung», die der Städtefreiheit oder den Interessen der anderen Stadt hätte schädlich werden können, vermieden werden. Es wurde dadurch auch vermieden, daß im Kriegsfall in der befreundeten Stadt Lehensaufgebote zusammengezogen werden konnten. Vgl. Franz Beyerle, Untersuchungen zur Geschichte des älteren Stadtrechts von Freiburg i. Br. 62.

⁹ *Hans Nabholz*, Eidgenössische Bünde und deutsche Bündnispolitik. Festgabe für Meyer von Knonau, 267 f., Anm. 4; *Karl Meyer*, Ursprung der Eidgenossenschaft ZSG. XXI (1941), 332, Anm. 10.

6. Die *Zusicherung gleichen Rechts* für die Bürger beider Städte ist zweifellos ein Grundsatz, der bereits in zähringische Zeit zurückgeht und in der Bewidmung beider Städte mit dem Recht von Freiburg im Breisgau seinen gemeinsamen Ursprung hat¹⁰.

7. *Forderung gemeinsamer Rechtsverfolgung bei Kapitalverbrechen*. Sie bedeutet gleichfalls ein Mittel zur Wahrung des Landfriedens, indem sie den Friedenskreis und Rechtsschutz über das Gerichtsgebiet beider Städte ausdehnt.

8. Festsetzung der Form der ständigen Erneuerung der Bundesgenossenschaft durch die Vereidigung aller *Neuburger* von jeweils 10 zu 10 Jahren. Aus dieser von 10 zu 10 Jahren sich wiederholenden Vereidigung aller jener, *die den Eid noch nicht geleistet hatten*, ist später die Neubeschwörung des gesamten Bundes geworden, der damit, genau genommen, vom ewigen Bund zum befristeten 10jährigen Bündnis herabsank¹¹. Es ist jedoch offensichtlich, daß im Wortlaut der Eingangsformel die ewige Dauer deutlich ausgesprochen ist.

Der eigentliche Zweck des Bundes ist dreifacher Natur. Einmal galt er dem Schutz oder der Verteidigung der *Rechte und des Besitzstandes* der beiden Städte — sodann der Sicherung und Wahrung des *Landfriedens* —, und schließlich einem unmittelbar politischen Ziel, nämlich der vorsorglichen Festsetzung der Verhaltensmaßregeln und Bedingungen im Falle eines *Krieges* der beidseitigen Stadtherren untereinander.

Städtebündnisse sind ein charakteristisches Merkmal der Blütezeit des deutschen Städtewesens um die Mitte des 13. Jahrhunderts. An ihrem Zustandekommen hatte der Kampf um Königsmacht und Reichsgewalt unter den letzten Staufern entscheidenden Anteil. Aber bereits um die Mitte des 12. Jahrhunderts finden wir solche Städtebündnisse in Norditalien, wo die städtische Entwicklung der deutschen um ein Jahrhundert voraus war, und wo diese Bünde im Machtkampf zwischen Kaisertum und Papsttum eine politisch oft entscheidende Rolle spielten. Anders jedoch als nördlich der

¹⁰ Handfeste von Bern, Art. 1 und 54; *Welti*, Beiträge zur Geschichte des älteren Stadtrechts von Freiburg i. Ü. 1.

¹¹ Erneuerung des Bundes Freiburg-Bern 1271: «... juraverunt sollempniter et corporaliter ad sancta Dei pro se ac suis successoribus, se ac suos successores rata tenere ac bona fide observare *in perpetuum*, et predictum iuramentum a data presentium semper *a decennio in decennium sollempniter renovare*.» (F. II. 777, Nr. 717.) — Auch der Bund Freiburg-Murten von 1243 enthält noch die Erneuerungsklausel von 10 zu 10 Jahren, obwohl er ewig gelten sollte: «volumus propter successorum memoriam decursis decem annis alternatim *perpetuo* fideliter *innoventur* interpositis iuramentis (F. II. 259, Nr. 245) — während der Vertrag Berns und seiner Eidgenossen mit Luzern von 1251 auf 5 Jahre befristet war (F. II. 339, Nr. 313), ebenso der Bund Berns mit dem Bischof von Sitten auf 10 Jahre: ... usque ad decem annos consequentes ... (F. II. 350, Nr. 325). Der Bund Berns mit den Landleuten des Haslitalles von 1275, der alle anderen an Kürze übertrifft, obwohl er im wesentlichen all das enthält, was die anderen auch, hat überhaupt keine Zeitbestimmung. (F. III. 118, Nr. 120.) Der Bund Bern-Biel von 1279 wieder ist auf 5 Jahre befristet. (F. III. 263, Nr. 281.)

Alpen, standen die in Zeiten kaiserlicher Ohnmacht groß gewordenen oberitalienischen Städte gegen Kaiser und Reich. Ihre Ziele waren: Herstellung der freien Selbstverwaltung, Abschüttelung des kaiserlichen Beamtenregiments, und als wichtigstes, die unbehinderte Nutzung der Regalienrechte. Gegen solche Verbindungen richtete sich ein auf dem Roncalischen Reichstag 1158 erlassenen Gesetz Friedrichs I., das Zusammenschließungen und Eidgenossenschaften innerhalb der Städte und außerhalb — auch anlässlich von Heiraten — zwischen Stadt und Stadt und zwischen Personen und Personen, oder zwischen Stadt und Person wie immer sie auch abgeschlossen würden, verbot, und inskünftig abgeschlossene als ungültig erklärte, jeden der Bundesgenossen mit der Strafe von einem Pfund Gold bedrohend¹².

Anders lagen die Verhältnisse nördlich der Alpen. Sind die Anfänge der italienischen Städtebündnisse in Bestrebungen politischer Natur zu suchen, so sind in jenen nördlich der Alpen wirtschaftliche Vereinbarungen der Kaufleuten-Genossenschaften der Kern gewesen, aus dem später die politischen Verbindungen hervorgingen¹³. Und zwar waren es zuerst Erleichterungen des Handelsverkehrs, Vereinbarungen über Zölle, Rechtsschutz in Schuld- und Pfandsachen, Bestimmungen über Gerichtsstand usw., welche die Städte oder ihre Burgerschaften zu Interessengemeinschaften zusammenführte. Solche Zusammenschlüsse oder Vereinbarungen konnten von den Stadtherren selbst für ihre Städte¹⁴, aber auch von den Städten oder den städtischen Genossenschaften der Kaufleute direkt, unabhängig von ihren jeweiligen Stadtherren und vielfach über diese selbst hinweg¹⁵, abgeschlossen werden. Ein Unterschied zwischen reichsunmittelbaren und mittelbaren Städten ist zuerst noch nicht festzustellen. In Reichs-, Bischofs- oder Fürstenstädten scheint die Entwicklung ursprünglich die gleiche gewesen zu sein. Die Unterstützung der Städte in ihren Bestrebungen zur Wahrung gemeinsamer Handelsbräuche und gemeinsamen Rechtsschutzes der Kaufleute lag in allseitigem Interesse, sowohl des Königs und Kaisers als auch der Bischöfe und Reichsfürsten. Erst als sich das Selbständigkeitsstreben der Städte, nicht zuletzt auf Grund ihrer vom König gewährten Freiheiten, gegen die Interessen der Bischöfe und

¹² MG. Const. I. 246, Nr. 176; vgl. auch MG. Const. I, 325, Nr. 230.

¹³ Planitz, Kaufmannsgilde und städtische Eidgenossenschaft, ZRG. 60 (1940), 1 ff., 19 ff., 46 ff.

¹⁴ So der Vertrag, den Kaiser Friedrich I. im Jahre 1173 mit dem Grafen von Flandern über Märkte, Zölle, Münzschlag, Pfändung und Pfandschaft, Gerichtsstand, Appellationsrecht, gerichtlichen Zweikampf und Straßensicherheit für die Städte Aachen und Duisburg und die Kaufleute der flandrischen Städte abschloß. MG. Const. I. 334, Nr. 239.

¹⁵ So der inhaltlich für das damalige Kaufleuterecht überaus aufschlußreiche Vertrag der Bürger von Köln mit den flandrischen Kaufleuten vom Jahre 1197, aus dem wir erfahren, was unter dem, auch in der Berner Handfeste angeführten, Kölner Recht zu verstehen ist. (Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte I, diplomat. Anhang 43, Nr. XVII). — Die Flandrischen Städte sind der deutschen Stadtentwicklung weit voraus und haben auf die deutsche Stadtverfassung bestimmenden Einfluß gehabt. Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte VII (1876), 403; Planitz, Die Städte Flanderns, Rhein. Vierteljahrsblätter 11 (1941), 231 ff.

Fürsten wandte, sah sich die Krone genötigt, Partei der Bischöfe und Fürsten gegen die Städte zu nehmen¹⁶. Zweifellos werden die bitteren Erfahrungen, die Friedrich II. mit den lombardischen Städten gemacht hatte¹⁷, König Heinrich bewogen haben, ähnliche Tendenzen nördlich der Alpen im Keime zu unterdrücken. Die politische Bedrängnis der Krone hatte weitgehende Konzessionen gegenüber den Reichsfürsten zur Folge. Dies alles führte 1226 im Interesse der Bischöfe zu Aufhebungen und Verboten von solchen Städteverbindungen¹⁸. Aus diesen Verboten allein haben wir noch Kenntnis von ihrer Existenz, während die Bündnisse selbst, ihrem Inhalte nach, unbekannt geblieben sind. Den Reichsstädten aber, die von den Einflüssen der Fürsten und Bischöfe weitgehend unabhängig waren, blieb die Gunst der Krone erhalten. Die große Zahl von Städteprivilegien aus jener Zeit legt dafür ein beredtes Zeugnis ab¹⁹. Die privilegierten Reichsstädte bildeten eine treue Stütze der Reichsgewalt und wurden die eigentlichen Träger der späteren großen Landfriedensbündnisse.

Nach einigem Schwanken in der Haltung des Königs, das durch die politischen Verhältnisse bedingt war, kam es 1231 auf einem großen Reichstag zu Worms zu einem *Reichsspruch gegen die Städtefreiheit*, der beiden Teilen, der Krone und den Reichsfürsten gerecht zu werden suchte, jedoch auf Kosten des Autonomiestrebens der Städte ging. Dieser Reichsbeschluß verkündete, «daß weder eine Stadt noch ein Landstädtchen (oppidum) Einungen, Rechtsordnungen, Verbindungen, Bündnisse oder Eidgenossenschaften, wie immer sie auch genannt sein möchten, eingehen dürften — und daß weder der König sie ohne Zustimmung der Stadtherren zu erlauben befugt — noch die Stadtherren ohne königliche Einwilligung sie aufzustellen berechtigt seien²⁰.» Stillschweigend ist dabei jedoch vorausgesetzt, daß mit Einwilligung sowohl des Königs, als auch des Stadtherrn solche Bündnisse oder Eid-

¹⁶ Man vergleiche beispielsweise die schwankende Stellung Friedrichs II. gegenüber den Bürgern von *Cambrai* und ihrem Bischof. BF. 742, 815, 816, 1578, 1638 und MG. Const. II, 134, Nr. 106, und König Heinrichs, BF. 4009, 4025 und MG. Const. II, 406 ff., Nr. 291, 292, 293; oder gegenüber den Bürgern von *Verdun*, BF. 817 und 4053, MG. Const. II, 410, Nr. 295; oder auch gegenüber Basel, BF. 949, Basler UB. I, 61, Nr. 92.

¹⁷ Ficker, Zur Geschichte des Lombardenbundes, Sitzungsberichte der Wiener Akademie 1868, 297 ff.; Güterbock, Der Friede von Montebello und die Weiterbildung des Lombardenbundes, 1895. BF. 12926^a, 12929—32, 12940, 12957.

¹⁸ Es betrifft dies einen Bund der Städte Mainz, Bingen, Worms, Speier, Frankfurt, Gelnhausen, Friedberg und Oppenheim, also Reichsstädte und landesherrliche Städte, die sich zum Nachteil der Mainzer Kirche verbunden hatten. BF. 4028, MG. Const. II, 409, Nr. 294 (Cassatio confoederationis civitatum Rhenanarum); vgl. auch Winkelmann, Friedrich II., I, 490 f.

¹⁹ Friedrich II. hat allein während seiner Königszeit, also bis 1220, insgesamt 48 Privilegien oder Einzelerlasse für die Städte seines Reiches ausgefertigt, im Jahre 1219 allein deren 16.

²⁰ F. II, 112, Nr. 101, BF. 4181, 4182, 4183, MG. Const. II, 413, Nr. 299; vgl. auch BF. 1917, MG. Const. II, 191, Nr. 156, die Verordnung Friedrichs II. gegen die Autonomie der Bischofsstädte. BF. 4181 und 4182 stehen im ausdrücklichen Widerspruch zu BF. 4159 (1230), wo Heinrich den Bürgern von Lüttich bekundet, daß die von ihnen beschworene Eidgenossenschaft legitima und honesta sei.

genossenschaften wohl erlaubt seien²¹. Aber der Beschluß gab den fürstlichen oder bischöflichen Stadtherren das Rechtsmittel in die Hand, dem aufstrebenden Bürgertum, das seine Stadtfreiheit auf königliche oder kaiserliche Privilegien stützte, weitgehend Schranken aufzulegen. Dadurch konnten besonders die Bischöfe in ihren Städten, während des Kampfes zwischen Kaiser und Papst, eine auf weitreichende Bündnisse gegründete gegnerische Parteinahme unterbinden.

Die Städte hatten alles Interesse an einem starken Königtum, das fähig war, den Landfrieden zu schützen und die Sicherheit der Straßen zu gewährleisten. Es allein konnte die unerläßlichen Voraussetzungen für die gedeihliche Entwicklung von Handel und Wandel schaffen, die den Städten Existenzgrundlage und Wohlstand bedeuteten. Das Königtum selbst wieder war auf die Städte angewiesen, da in ihnen der eigentliche lebendige Reichtum des Landes lag, und die Krone, besonders in den Reichsstädten, fiskalische Quellen besaß, aus denen fast die gesamte Wirtschaft des damaligen Staates schöpfte. So kam es, daß gerade die Reichsstädte mehr und mehr zu Trägern der königlichen Verwaltung wurden, und daß sie für das Königtum eine verläßliche Stütze gegen die schwankende Macht der Reichsfürsten bildeten. Den Reichsstädten wurde die Handhabung des Königsschutzes übertragen, vorerst nur im unmittelbaren Rechtskreis der Stadt selbst, bald aber auch über benachbartes Reichsgut oder zugunsten von Klöstern oder Stiftern der weiteren Umgebung²². Das führte von selbst dazu, daß sich die Städte in Zeiten der Rechtlosigkeit und Anarchie von Rechts wegen zu Wählern des Landfriedens berufen fühlen konnten. Sie übernahmen es, die Rechte des Reiches da zu vertreten und durchzusetzen, wo es diesem selbst nicht möglich war, und zwar im Auftrag des Königs selbst oder mit seiner Billigung. Hierbei kamen sie in Konflikt mit den Landesfürsten, die auf Grund ihrer Hoheitsrechte Gleiches erstrebten, allerdings mit dem Ziel, sich des Reichsgutes und der königlichen Rechte zu eigenem Nutzen und zur Mehrung ihrer eigenen Macht zu bemächtigen. Diese Wahrung der Königsrechte und des Landfriedens gegen die gewaltsamen Aneignungsbestrebungen der Reichsfürsten führte die Städte zwangsläufig zu Zusammenschlüssen, vorerst bloß zu lokalen, dann aber auch, durch die Weiträumigkeit der Handelsbeziehungen

²¹ Daher wohl der in den Städtebündnissen immer wiederkehrende Vorbehalt der Rechte des Reiches oder der Stadtherren. Einzig der Bundesbrief der Eidgenossen von 1291 macht darin eine Ausnahme. Er enthält weder einen Vorbehalt zugunsten eines Landesherrn noch des Königs; über die Bedeutung dieser Tatsache vgl. Karl Meyer, Ursprung der Eidgenossenschaft, ZSG. XXI (1941), 322 f.

²² BF. 941 (Gerichtsselbständigkeit der Städte für ihren engeren Rechtskreis). Winkelmann, Friedrich II., I, 63. Bern erhielt durch königlichen Auftrag 1224 das königliche Schutzrecht über das Kloster *Interlaken* (F. II, 43, Nr. 39), 1229 dasjenige über die Kirche des Deutschen Ordens in *Köniz* (F. II, 95, Nr. 80) und 1244 über das Kloster *Rüeggisberg* (F. II, 246, Nr. 233), das der Stadt aber 1254/55 von Hartmann dem jüngeren, Grafen von Kyburg, wieder entrissen wurde (F. II, 387, Nr. 362).

bedingt, zu weitverzweigten Städtebündnissen, deren bedeutsamstes der große Rheinische Bund von 1254 ist²³.

In dieser allgemeinen Entwicklung bildet das Bündnis zwischen Freiburg und Bern vom Jahre 1243 den ersten, urkundlich klar erfaßbaren Einzelfall.

Welches sind nun die historischen Voraussetzungen, unter denen der Bund zwischen Freiburg und Bern zustande kam? — Das auf Reichsboden gegründete Bern war 1218 nach dem Aussterben der Zähringer von König Friedrich II. an das Reich zurückgenommen worden und reichsunmittelbare, freie Stadt geworden²⁴. Das auf Eigengut gegründete Freiburg dagegen war eine landesherrliche Stadt und kam 1218 im Erbgang an den Grafen Ulrich III. von Kyburg, den Gemahl der jüngeren Schwester Herzog Berchtolds V. von Zähringen²⁵. Nichts deutet darauf hin, daß dieser Erbgang anfechtbar gewesen oder irgendwie bestritten worden wäre²⁶. Wir besitzen aber ein Diplom König Friedrichs II. vom 6. September 1219, wonach er die Bürger von Freiburg wieder in Gnaden aufnimmt und sie mit ihrem Gut unter seinen und des Reiches Schutz stellt (... sub nostram et imperii eos recepimus protectionem). Ferner sichert er ihnen zu, daß sie im ganzen Reiche mit ihren Sachen und ihrem Kaufmannsgut, zu Lande und zu Wasser, ohne irgendwelche Bedrückung und ohne durch ungebührliche Abgaben belastet zu werden, unter königlichem Schutz hin und her reisen dürfen²⁷. Trotzdem ist Freiburg damit nicht etwa Reichsstadt geworden. Freiburg ist eine kyburgische Stadt geblieben, wie sie zuvor eine landesherrliche zähringische Stadt gewesen war. Wie ist nun aber dieses «sub nostram et imperii eos recepimus protectionem», also diese deutliche Zusicherung des Reichsschutzes, zu verstehen? Ist Freiburg zuerst durch rechtmäßigen Erbgang kyburgisch geworden, dann 1219 an das Reich zurückgenommen worden, und schließlich — ohne daß uns darüber urkundliche Nachrichten überliefert worden wären, und ohne daß wir wüßten wann — neuerdings wieder an Kyburg zurückgekommen²⁸? Wohl kaum. Es ist aber zu beachten, daß im Gegensatz zu Bern, das 1218 sowohl als Stadt (ipsum burgum de Berno), wie auch als gesamte Burgerschaft (et universos burgenses) in königlichen Schutz genommen wurde (in nostrum et imperii Romani dominium recepimus et defensionem)²⁹ — in

²³ BF. 5202^a, 11682—11685, MG. Const. II, 579 ff., Nr. 428—437.

²⁴ Handfeste, Art. 1 (Rq. Bern I/1, 3 f.).

²⁵ Am 1. Juni 1218 — Berchtold V. von Zähringen war am 14. oder 18. Februar desselben Jahres verstorben — verfügt Graf Ulrich von Kyburg bereits über Freiburg zugunsten seines Sohnes Hartmann. F. II, 11 f., Nr. 5.

²⁶ Winkelmann, Friedrich II., I, 4 f.; Heyck, Gesch. der Herzoge von Zähringen, 492 f. — Pierre de Zurich, Les origines de Fribourg, MDR. 2^e séc. XII (1924), 72, 90. — Welti, Rq. Bern I/2, S. XXIV.

²⁷ BF. 1048, Recueil I, 9, Nr. 5.

²⁸ Welti, Rq. Bern I/2, S. XXIV; vgl. auch BF. 946^a, 1047, 1056.

²⁹ Handfeste, Art. 1, Rq. Bern I/1, 3; ferner «... quod ipsum burgum de Berno ... in nostro et imperii tenebimus dominio ... ibid. Art. 2.

Freiburg nur den *Bürgern allein* (universis et singulis civibus Friburgensibus) der Schutz des Reiches zugesichert war³⁰. Von der Stadt Friburgum selbst — die im Ehevertrag, den Graf Ulrich von Kyburg zugunsten seines Sohnes Hartmann und dessen zukünftiger Gemahlin Margaretha von Savoyen am 1. Juni 1218 abschloß, als Heiratsgut erwähnt ist³¹ — wird im königlichen Privileg vom 6. September 1219 kein Wort gesagt. Es ist also nur die Bürgerschaft als *Personalverband* in königlichen Schutz genommen worden, während Grund und Boden von Freiburg, als das zu Erbleihe³² ausgegebene Eigentum des Stadtherrn, nicht in Frage stand, und der König darüber irgendein Schutzprivileg auszusprechen weder das Recht noch die Veranlassung hatte. Denn Grund und Boden von Freiburg stand unter dem *Dominium* der Grafen von Kyburg.

Obwohl also Freiburg auf landesherrlichem Boden stand, waren *die Bürger* von Freiburg, gemäß ihres Privilegs vom 6. September 1219 reichsunmittelbar. Sie waren als Personalverband (wie anderswo die mercatores) *Reichsbürger*, standen mithin in ähnlich freier und unmittelbarer Stellung zum Reich wie die Reichsministerialen. Nur so ist die urkundlich klare Sachlage, ohne der Überlieferung Zwang anzutun und ohne Interpolation unbeweisbarer Ereignisse, zu verstehen. Als Personalverband, d. h. als Bürgerschaft, waren die Freiburger reichsunmittelbar, während Grund und Boden der Stadt der Landesherrschaft oder dem *Dominium* der Kyburger unterstand³³.

Und nun erinnern wir uns an den Zweck des Bundes von 1243: er wurde von den *Bürgern* von Bern und Freiburg zur Verteidigung ihrer Rechte und ihres gesetzmäßigen Besitzstandes gegen jegliche Bedrohung abgeschlossen. Was war nun aber 1243 so besonders bedroht, daß die beiden Städte sich gerade zu diesem Zeitpunkt zu einem Vertragsabschluß genötigt sahen? Zweifellos ihre Reichsunmittelbarkeit und Freiheit, und ganz besonders diejenige der Freiburger. Denn diese stand ganz anders in Gefahr als diejenige Berns, die mit keinem Rechtsgrund auch nur angefochten werden konnte. Denn die Berner wohnten als freie Bürger auf reichsunmittelbarem Boden, während die Freiburger, obwohl als Personalverband reichsunmittelbar, auf landesherrlichem Grund und Boden lebten. Diese Bedrohung war bereits 1239 sehr ernst gewesen, als Papst Gregor IX. gegen den Kaiser den Bannstrahl geschleudert, und alle Untertanen, kraft seiner geistlichen Gewalt, vom Treueid gegenüber dem Kaiser entbunden hatte³⁴. Damals schon hatte sich Frei-

³⁰ Recueil I, 9, Nr. 5.

³¹ F. II, 11 f., Nr. 5.

³² Über den Begriff der städtischen Erbleihe vgl. Rietschel, Die Entstehung der freien Erbleihe, ZRG. 22 (1902), 181 ff., bes. 187 f.

³³ Diese doppelte Rechtsstellung der Stadt: reichsunmittelbarer Personalverband der Bürgern und landesherrliches *Dominium* über den nach Erbleiherecht ausgeteilten Grund und Boden, wird verständlich, wenn man die städtischen Besitzverhältnisse und das Bodenrecht der mittelalterlichen Stadt unter dem Gesichtspunkt der Gründerleihe und der Erbleihe betrachtet. Es kann hier jedoch nicht näher darauf eingegangen werden.

³⁴ F. II, 195, Nr. 185, BF. 2428^b, 7226^a.

burg durch ein Bündnis mit der Gemeinde von Avenches zu sichern gesucht, in welchem sie sich gegenseitig gegen alle zu helfen und verteidigen verpflichteten³⁵.

Die Jahre 1239—1243 waren voller Ungewißheit und Verwirrung. Im Osten wütete ein furchtbarer Mongoleneinfall und setzte ganz Europa in Furcht und Schrecken³⁶. Der erbitterte Machtkampf zwischen Kaiser und Papst zerriß alle Bande von Treue und Sicherheit. In Deutschland wühlte der geschäftige Diakon von Passau, Albert der Böhme, für die Absetzung des Kaisers und die Übertragung der deutschen Krone an den König von Frankreich³⁷.

In unserem Bistum herrschte Gesetzlosigkeit und Willkür. Bischof Bonifacius von Lausanne, ein gelehrter Kölner, der lange an der Universität Paris doziert hatte, legte im Sommer 1239 sein Amt in die Hand des Papstes zurück³⁸. Er habe nicht vermocht — so sind seine eigenen Worte — die babylonische Verdorbenheit der Lausanner Kirche zu bessern und ein Geschwür zu heilen, wo vom Scheitel bis zur Sohle nichts Gesundes mehr sei. «Möge der Herr euch einen Hirten geben, dem es gelingt, den Satan, der euch verwirrt, unter seinen Füßen zu zertreten»³⁹. — Nach seinem Rücktritt kam es im Jahre 1240 zu einer Doppelwahl. Die Mehrheit des Domkapitels wählte Philipp von Savoyen, den Sohn Thomas I. und Bruder des Grafen Amadeus IV. und Peters II., während die Minderheit, mit Unterstützung des päpstlichen Legaten, Johann von Cossonay, den Sproß eines der ältesten waadtländischen Dynastengeschlechtes zum rechtmäßig gewählten Bischof erklärte⁴⁰. Die Anhänger der beiden Gewählten griffen zu den Waffen, und es kam zu einem Krieg in der Stadt Lausanne, an dem 1000 Mann von Bern und Murten und 6000 Savoyer unter Peter II., dem Bruder des gewählten Philipp, teilnahmen, und in dessen Verlauf große Teile der Stadt durch Brand verwüstet wurden. Der Ausgang des Kampfes ist ungewiß. Obwohl sich später die päpstliche Gunst deutlich dem Philipp von Savoyen zuwandte, blieb Johann von Cossonay doch im tatsächlichen Besitz des bischöflichen Stuhles⁴¹. Von ihm erlangte Schultheiß Peter von Bubenberg 1241

³⁵ Das Original dieses Bundes — wenn er überhaupt schriftlich niedergelegt war — ist nicht mehr vorhanden. Die Tatsache selbst geht aus dem Wortlaut seiner Erneuerung im Jahre 1270 hervor, wobei auf den Bund von 1239 in der Arenga ausdrücklich Bezug genommen ist. Die Bürger von Avenches und Freiburg sichern sich gegenseitige Hilfe zu «in personis omnibusque juribus possessionibus et ipsis investuris». Recueil I, 102, Nr. 27. Vgl. auch EA. I, 369, 373, Nr. 2, 20.

³⁶ MG. Const. II, 322, Nr. 235.

³⁷ BF. 11228, 11294, 11297—11300, 11323 usw.

³⁸ F. II, 191, Nr. 181.

³⁹ F. II, 192, Nr. 183.

⁴⁰ F. II, 204 ff., Nr. 194, 195, 196, 197.

⁴¹ Wattenwyl, I, 47 ff. Wurstemberger, Peter II., I, 147 ff.

die Lösung des päpstlichen Bannfluches, den er sich wegen einer Mißhandlung des Bischofs Bonifacius im Sommer 1238 aufgeladen hatte⁴².

In Bern hatte der Konflikt des vom Kaiser 1226 in Köniz eingesetzten Deutschen Ordens gegen die dort seßhaften Augustiner die Gemüter beschäftigt, ein Konflikt, der erst am 31. Mai 1243 endgültig beigelegt werden konnte⁴³. Noch 1239 hatte Bischof Bonifacius dem Domkapitel nach Lausanne geschrieben, sein einziger Rat sei, in der Sache der Kirche von Köniz mit dem Schwert zu verteidigen was mit dem Schwert angegriffen werde⁴⁴.

Am 22. August 1241 war Papst Gregor IX. gestorben, in unversöhntem Haß gegen Kaiser Friedrich II. und ohne den Bann gegen ihn aufgehoben zu haben⁴⁵. Sein Nachfolger starb wenige Tage nach erfolgter Wahl und Weihe. Fast zwei Jahre lang, vom 10. November 1241 bis zum 25. Juni 1243, blieb der Stuhl Petri leer⁴⁶. Während dieser Zeit festigte sich die Macht des Kaisers. Es ist kein Wunder, daß man im Sommer 1243 allgemein aufatmete, als mit Innocenz IV. nach so langer Sedisvakanz ein neuer Papst gewählt wurde, und daß man den Anbruch einer besseren Zeit erhoffte. Friedrich II. selbst war voll Vertrauen und erwartete das Beste für den allgemeinen Frieden, das Wohl des Reiches und die beiderseitige Eintracht⁴⁷. Aber die hohen Erwartungen wurden getäuscht. Der vom Papst betriebene Aufstand in Viterbo gegen die Kaisertreuen im September 1243, war das Signal zum unvermeidlichen Kampf. Während des Redens über den Frieden habe der Papst den Bogen gespannt, um ihn mit vergiftetem Pfeile zu treffen, schrieb Friedrich II. damals an die Bürger seines Königreichs Sizilien⁴⁸. Alle Verhandlungen scheiterten, trotz weiterer Bereitschaft des Kaisers, unter Wahrung der Ehre des Reichs zu einem Frieden mit der Kirche zu gelangen. Der auf Kaiser und Reich lastende Bannfluch wurde nicht gelöst⁴⁹. «Gebt dem Papste, was des Kaisers ist, war die Losung geworden, wer dagegen handelte, verletzte die Freiheit der Kirche»⁵⁰. Die allgemeine Unsicherheit und Rechtlosigkeit blieb bestehen.

So waren die politischen Verhältnisse in jenen Tagen, da sich die Bürger von Freiburg und Bern am 20. November 1243 in Murten zusammenschlossen, um für ihr Gebiet den Frieden selbst zu wahren, und sich gegenseitig auf ewige Zeiten mit Rat und Tat zu unterstützen.

1244 war der Papst nach Lyon geflohen und hatte auf den 24. Juni 1245 dorthin ein Konzil einberufen, auf welchem er den schon von seinem Vor-

⁴² F. II, 174, Nr. 164; 220, Nr. 210.

⁴³ F. II, 74, Nr. 64; 238, Nr. 225.

⁴⁴ F. II, 193, Nr. 183.

⁴⁵ BF. 7378^a.

⁴⁶ BF. 7378^{b, c, d}.

⁴⁷ BF. 3370, 3371, 3383^a.

⁴⁸ BF. 3383^b, 3385.

⁴⁹ BF. 7453, 7464.

⁵⁰ Schirrmacher, Friedrich II., IV, 78.

gänger Gregor IX. exkommunizierten Kaiser Friedrich aller Ehren und Würden beraubt, alle diejenigen, die ihm einen Treueid geschworen haben, des Treueides entbindet, und ihnen verbietet, dem Exkommunizierten fortan als König oder Kaiser Gehorsam zu leisten, und außerdem die Wahlfürsten auffordert, ihm einen anderen zum Nachfolger zu erwählen⁵¹.

Dem Kaiser, dem als dem obersten weltlichen Herrn die Wahrung des Landfriedens als vornehmste Aufgabe oblag, war so das Schwert aus der Hand geschlagen. Die Städte waren auf die eigenen Kräfte angewiesen, wenn sie ihre Rechte und Freiheiten wahren wollten. Vor allem hatte Freiburgs Burgerschaft um seine Reichsunmittelbarkeit zu fürchten. Zur weiteren Sicherung ihrer Rechte schlossen Schultheiß, Rat und Gemeinde von Freiburg am 24. Juni 1245 mit der freien Reichsstadt Murten, am selben Tage, da in Lyon der Bann und die Absetzung Friedrichs II. ausgesprochen wurde, einen Bund, der alle 10 Jahre erneuert werden sollte⁵². Vielleicht gehört bereits in jene Zeit auch ein Bündnis mit Payerne, auf das 1349 in einer Erneuerung Bezug genommen wird⁵³. 1250 schloß sich Bern dem großen kaisertreuen Bund der rheinischen Städte an⁵⁴, und 1251 erscheint Bern bereits als das Haupt einer burgundischen Eidgenossenschaft, für die und in deren Namen es einen auf fünf Jahre geltenden Friedensvertrag mit Luzern abschloß⁵⁵. *«Hier also, im Berner Lande ist vielleicht die erste Bildung einer Eidgenossenschaft vor sich gegangen, wie sie ähnlich erst später, aber viel folgenreicher, weiter östlich an den Ufern des Vierwaldstättersees entstand»*⁵⁶.

Wahrscheinlich gehörte zu dieser burgundischen Eidgenossenschaft auch das freie Reichsland Hasli, dem 1255 zusammen mit Bern und Murten der Reichsschutz, besonders gegen den Grafen von Kyburg und andere Feinde des Reiches, zugesichert wird, mit dessen Durchsetzung Graf Peter von Savoyen beauftragt ist⁵⁷.

Der Zweck dieser burgundischen Eidgenossenschaft war zweifellos Schutz der Reichsunmittelbarkeit. Daß es auch den Freiburgern darum ging, wird aus dem erwähnten kaiserlichen Privileg von 1219 genügend erleuchtet⁵⁸.

⁵¹ BF. 7544^a—7552, MG. Const. II, 508 ff., Nr. 400, 401.

⁵² F. II, 258, Nr. 245.

⁵³ Recueil I, 16, Nr. 9, mit dem unrichtigen Datum von 1241, was ibid. III, 100 Nr. 174 richtiggestellt ist.

⁵⁴ BF. 11603, 11614. Es war der Bund der staufentreuen Städte, die bis zuletzt treu zu König Konrad hielten. Erst nach seinem Tod, als Wilhelm von Holland der alleinige, rechtmäßige Throninhaber war, suchten sie die Huld des einstigen Gegenkönigs; vgl. BF. 5189^a, 5202^a, worauf dann die lange Reihe der Rechts- und Freiheitsbestätigungen durch Wilhelm folgt: 5203 ff., darunter am 2. Nov. 1254 auch Bern, 5210 und F. II, 385, Nr. 360. Diesen Rechtserneuerungen war 1254, im Juli, die Verkündung des Rheinischen Städtebundes vorausgegangen, BF. 11685.

⁵⁵ F. II, 339, Nr. 313.

⁵⁶ Redlich, Rudolf von Habsburg 57.

⁵⁷ Redlich, Rudolf von Habsburg 57; Kopp, Gesch. d. eidg. Bünde II/2, 210¹. F. II, 395, Nr. 372.

⁵⁸ Siehe Anm. 27.

Wenn sie auch in ihren Bündnissen sich die Kyburger als ihre Landesherren ausdrücklich vorbehielten, so mußten sie dies auf Grund des Reichsgesetzes von 1231⁵⁹. Aber allen ihren Angriffen auf die Rechte und Freiheiten der Stadt waren zum vornherein durch die Klausel der Wiedergutmachung aller Kriegsschäden binnen 14 Tagen nach geschlossener Fehde, wofür die gegenseitige Hilfsverpflichtung der Städte eingespannt war, die Spitze abgebrochen⁶⁰.

Seit 1240 standen die Grafen von Kyburg als ausgesprochene Feinde des Kaisers auf päpstlicher Seite⁶¹. Mit Geschick benutzten die Freiburger gerade jenen Zeitpunkt zum Abschluß ihres Bündnisses mit Bern, als es schien, daß zwischen Kaiser und Papst ein dauernder Friede zustande kommen könnte, wobei sie sich vielleicht, vorgängig des Bündnisses, sogar des gegenseitigen Einverständnisses der beiderseitigen Stadtherren, des Kaisers für Bern und der Kyburger für Freiburg, versicherten. Dies mußte sich jedoch nach der Absetzung Kaiser Friedrichs auf dem Lyoner Konzil 1245 grundsätzlich ändern. Mehr noch, als 1246 auf dem Reichstag zu Frankfurt auch König Konrad IV. des Herzogtums Schwaben und aller seiner Güter in Deutschland verlustig erklärt wurde⁶². Ein rapider Zusammenbruch der staufischen Macht in Süddeutschland war die Folge. Unter denen, die die Möglichkeit rascher Bereicherung am Reichsgut als lockendes Ziel zum Aufbau einer eigenen Fürstenmacht erkannten, waren auch die Kyburger. Mit Recht mußten alle Reichsunmittelbaren, Städte wie Landschaften, für ihre Freiheit fürchten.

Das wußte schon Justinger, als er schrieb, wie die Grafen von Kyburg gar mächtig im Lande waren, und die Stadt Bern so sehr befehdeten, daß niemand reisen und seinem Gewerbe nachzugehen sich getraute. Ihr Herr, der Kaiser, war fern und seine Macht war schwach: *«darumb gedenken alle erber stete, daz si sich selber bewarn und die hoffnung uf ir herren nit sparen»*⁶³.

Aber noch deutlicher sprechen die Urkunden selbst. Im Februar 1248 forderte Papst Innocenz IV. von Lyon aus den Bischof von Lausanne auf, seinen lieben Söhnen, Hartmann den älteren und Hartmann den jüngeren von Kyburg mit allen Kräften Hilfe zu leisten, gegen die Berner und einige andere des Bistums Lausanne, *«die mit steifem Nacken gegen Gott und die Kirche deren Verfolger unterstützen»* (erecta cervice contra Deum et ecclesiam ejus persecutori assistentes — der steife Nacken scheint bereits damals ein besonderes Kennzeichen der Berner gewesen zu sein!). Er, der Bischof, solle alle, die mit den Bernern und den andern Handel treiben oder sonst

⁵⁹ F. II, 112, Nr. 101.

⁶⁰ Bundesbrief Freiburg-Bern 1243 [2], siehe oben S. 36.

⁶¹ Tobler, Beitrag zur Geschichte der Grafen von Kiburg, 14 f.

⁶² BF. 4872^a, 5105^a, 8569. Tobler, Beitrag zur Geschichte der Grafen von Kiburg, 16. Redlich, Rudolf von Habsburg, 40 f.

⁶³ Justinger, 17 f., Kap. 25.

verkehren, exkommunizieren und ihr Gebiet mit dem Kirchenbann belegen, «damit sie sähen, wie hart es sei, gegen den Stachel auszuschlagen und dumm die Hörner gegen den Vater zu richten»⁶⁴.

Im Februar desselben Jahres fordert der Papst auch den Bischof von Sitten auf, daß auch er den Grafen von Kyburg mit allen Kräften unterstütze, und das Gebiet der Anhänger des gewesenen Kaisers Friedrich und und seines Sohnes Konrad mit Krieg überziehe⁶⁵. Es scheint jedoch, daß dieser Krieg nicht so erfolgreich verlief, wie es Innocenz erwünscht sein mußte. Ob gezwungen oder freiwillig, am 17. Juli 1252 schloß Bischof Heinrich von Sitten mit Bern ein Bündnis auf 10 Jahre, das seinem Inhalte nach allen übrigen von Bern oder Freiburg abgeschlossenen Bündnisverträgen im wesentlichen gleich ist. Der Bischof behielt sich seine Herren, den Papst, den Erzbischof von Tarantaise und den Grafen von Savoyen, Bern aber den König Konrad oder den Kaiser vor⁶⁶.

Kyburg blieb die eigentliche Gefahr für die reichsfreien Städte in Burgund, für Bern, Murten und das Hasli. Sie fanden jedoch in Peter von Savoyen einen Schirmer und Schutzherrn, der ihre Rechte gegenüber den Aneignungsabsichten mit Nachdruck verteidigen konnte⁶⁷. Freiburg aber, die eifrige Förderin des Bündnisgedankens, ist nach 1249 still geworden. Wir finden es weder in der Verbindung der rheinischen Städte von 1250, der auch Bern angehörte, noch unter den bei König Wilhelm Schutzsuchenden. Die Grafen von Kyburg hatten es verstanden, die Freiburger zu beruhigen und ganz auf ihre Seite zu ziehen. Am 28. Juni 1249 hatten sie ihnen ihr geschriebenes Stadtrecht, ihre Handfeste bestätigt⁶⁸. Es ist dies das erste bezeichnende Beispiel für die städtefreundliche Politik der Kyburger, die von der Gräfin Anna später fortgesetzt wurde, und womit sie eine Tradition übernahmen, die das zähringische Erbe getreu weiterführte. Mit ihrer Handfeste hatten die Freiburger nun, was zu verlieren sie so ängstlich fürchteten: die Garantie ihrer Freiheit und Selbständigkeit. Nicht als kaiserliche oder königliche Bestätigung zwar, sondern, was ihnen damals mehr wert sein mußte, unter Brief und Siegel ihrer eigenen Landesherren. Wenn dabei ihres königlichen Privilegs von 1219 mit keinem Wort Erwähnung geschieht, so ist das nicht bloß wegen der Gegnerschaft der päpstlichen Kyburger gegen den gebannten und abgesetzten Kaiser. Zu deutlich hatte sich die Ohnmacht und Schwäche des Königtums gerade damals offenbart, als daß ihnen noch an der Reichsunmittelbarkeit etwas gelegen sein konnte. Die Zukunft schien bei den Reichsfür-

⁶⁴ F. VII, 713, Nachtrag Nr. 7, BF. 7944, 7917.

⁶⁵ F. III, 763, Anhang Nr. 7, BF. 7953.

⁶⁶ F. II, 350, Nr. 325.

⁶⁷ F. II, 395, Nr. 372; 404, Nr. 382.

⁶⁸ Lehr, *La Handfeste de Fribourg dans l'Uechtland*, 1 f.; Welti, *Beiträge zur Geschichte des älteren Stadtrechts von Freiburg im Uechtland*, 100 ff. (Zur Echtheitsfrage soll hier nicht Stellung genommen werden.)

sten zu liegen. Die Freiburger besaßen nun die Zusicherung ihrer bürgerlichen Stadtfreiheit und ein Stadtrecht, das dem bernischen von 1218 kaum nachstand. Sie wurden freie, aber treue Untertanen ihrer Landesherren, während Bern um seine Reichsfreiheit noch harte Kämpfe zu bestehen hatte.

Abkürzungen :

- BF. = Böhmer, J. F., *Regesta imperii* V. 1198—1272, neu herausgegeben und ergänzt von Julius Ficker und Eduard Winkelmann. Innsbruck 1881—1901.
- EA. = Eidgenössische Abschiede. Bd. I ff. Luzern 1874 ff.
- F. = *Fontes rerum Bernensium*. Bd. I ff. Bern 1877 ff.
- Justinger = Die Berner-Chronik des Conrad Justinger, herausgegeben von G. Studer. Bern 1871.
- MDR. = *Mémoires et documents publiés par la Société d'histoire de la Suisse Romande*.
- MG. Const. = *Monumenta Germaniae, Legum sectio IV. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum*, ed. L. Weiland. Bd. I ff.
- Recueil = *Recueil diplomatique du Canton de Fribourg*. Bd. I ff. Fribourg 1839 ff.
- Rq. = Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, II. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Bern. I. Teil: Stadtrechte. Bd. 1 u. 2. Das Stadtrecht von Bern. Bearbeitet und herausgegeben von Friedrich Emil Welti.
- ZRG. = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung.
- ZSG. = Zeitschrift für schweizerische Geschichte.